

Gubernial-Rundmachung.

Hinsichtlich der vom Ministerrathe beschlossenen, und von Seiner Majestät genehmigten Einführung mehrerer mildernden Bestimmungen des Strafgesetzes.

Da mehrere Bestimmungen des derzeit bestehenden Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vom 5. September 1803 der Gesittung und Bildungsstufe der Völker des österreichischen Kaiserstaates, so wie den Einrichtungen eines constitutionellen Staates in keiner Weise mehr entsprechen, so haben Seine Majestät über einen Antrag des Justiz-Ministers und nach Einvernehmung Ihres Ministerrathes mit allerhöchster Entschlie-
fung vom 22. Mai vorläufig, und bis zur Rundmachung eines im constitutionellen Wege abzufassenden und zu sanctionirenden neuen Strafgesetzbuches, die nachstehenden Abänderungen an den bestehenden Strafgesetzen zu verordnen beschlossen:

I. Die in den §§. 17, lit. b und c, 19, 20, und dem zweiten Absatze des §. 22 des I. Theiles, und in dem §. 8, lit. e, §§. 15, 16, 19, lit. a und c, und §. 21 des II. Theiles des genannten Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Es darf daher von jetzt an wegen Verbrechen keine Verurtheilung:

- a) zur Ausstellung auf der Schandbühne;
- b) zur Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;
- c) zur Brandmarkung;
- und eben so wenig wegen schwerer Polizei-Übertretungen,
- d) zur körperlichen Züchtigung, oder
- e) zur öffentlichen Ausstellung im Kreise mehr erfolgen.

II. In den Fällen, für welche eine dieser Strafarten in den Gesetzen als Verschärfung angedroht ist, ist entweder die Hauptstrafe innerhalb der gesetzlichen Schranken verhältnißmäßig strenger zu bestimmen, oder derselben eine andere gesetzlich zulässige Verschärfungsart hinzuzufügen.

In soferne die körperliche Züchtigung für schwere Polizei-Übertretungen als Hauptstrafe festgesetzt wäre, ist dieselbe unter Anwendung des §. 23 II Theiles des Strafgesetzbuches in Arreststrafe, mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings, abzuändern.

III. Körperliche Züchtigung ist künft gym auch als Disciplinar-Estrafe wider Beschuldigte und Sträflinge nicht mehr zu verhängen, sondern es sind anstatt derselben die übrigen in den Gesetzen festgesetzten Maßregeln in Anwendung zu bringen.

IV. Die in dem §. 272 des I Theiles des Strafgesetzbuches vorgesehene häusliche Durchsuchung wegen Verdacht eines Verbrechens darf in Zukunft nicht mehr von den Organen der Sicherheitsbehörde nach ihrem eigenen Ermessen, sondern nur auf Grundlage eines förmlichen Beschlusses des Criminal-Gerichtes, von dessen Abgeordneten, oder von der zur Thatbestandshebung gesetzlich berufenen, jedoch zu diesem Acte durch das Criminal-Gericht eigends zu ermächtigenden Behörde vorgenommen werden.

Jan 34

Dieser Beschluß des Criminal-Gerichtes ist bei Collegial-Gerichten von dem Collegium, bei Einzelgerichten aber von dem Inquirenten nach Maßgabe der hinsichtlich der persönlichen Verhaftungen mit dem Hof-Decrete vom 19. September 1826 Nr. 2220 der Justiz-Gesetzsammlung, festgesetzten Vorschrift zu fassen, dem betroffenen Wohnungsinhaber bei Vornahme der Hausdurchsuchung in schriftlicher Ausfertigung vorzuweisen, und sammt der genauen Nachweisung der gesetzlichen Rechtfertigungsgründe den Acten beizuschließen.

V. Die Vorschrift des §. 306 I. Theiles des Strafgesetzbuches, wornach die Untersuchung der eines Verbrechens rechtlich beschuldigten Personen auf freiem Fuße nur dann stattfinden kann, wenn die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Kerkerstrafe nach sich ziehen könnte, ist in Zukunft allgemein in jenem gelinderen Sinne anzuwenden, welche ihr ohnehin bisher schon von verschiedenen Auslegern zuerkannt worden ist. Hiernach ist die Verschonung des Beschuldigten mit dem Verhaftete, wenn die übrigen Erfordernisse des §. 306 vorhanden sind, auch auf jene Fälle auszudehnen, wo zwar im Gesetze die Kerkerstrafe im Allgemeinen bis auf fünf Jahre ausgemessen, allein nach der Beschaffenheit der Umstände als wahrscheinlich vorauszusehen ist, daß dieselbe nach Maßgabe der §§. 48 und 49 vermöge überwiegender Milderungsstände oder aus Rücksicht für die schuldlose Familie des Beschuldigten bis auf ein Jahr herabgesetzt werden dürfte.

VI. In Beziehung auf die Einrichtung der Untersuchungs-Gefängnisse, so wie der Strafanstalten für die wegen Verbrechen Verhafteten sind zwar vor der Hand die bestehenden Vorschriften aufrecht zu halten, allein es ist den Verhafteten, zumal den erst nur im Untersuchungs-Gefängnisse befindlichen Beschuldigten, in der alseitigen Behandlungsart, jede durch Humanität und anständige Begegnung empfohlene Erleichterung zuzuwenden, die nur immer mit der Vorschrift des Gesetzes, mit der Sicherheit der Anhaltung und dem Zwecke der Strafe verträglich ist. Insbesondere soll aber

- a) bei der Absonderung der Verhafteten nach bestimmten Categorien, nebst den ohnehin schon vorgeschriebenen Rücksichten, auch auf die Art der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, sowie auf ihre Bildungsstufe angemessener Bedacht genommen werden; ferner
- b) den Verhafteten, eben mit Rücksicht auf ihre Bildungsstufe, kein Hinderniß in der Zuweisung angemessener Lectüre, sowie von Schreibmaterialien in den Weg gelegt und hiernach auch, mit einstweiliger Aufhebung der Wirksamkeit des §. 318 I. Theiles des Strafgesetzbuches, unter den erforderlichen Vorsichten die Erlaubniß gewährt werden, in den Morgen- und Abendstunden Licht zu brennen.

VII. Die Bestimmungen der §§. 363, 364 und des zweiten Absatzes des §. 365 des I. Theiles des Strafgesetzbuches werden dahin abgeändert, daß in den drei dort angegebenen Fällen, wenn nämlich der eines Verbrechens Beschuldigte sich bei dem Verhöre sinnenverwirrt stellt, oder auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort gibt, oder lügt, durchaus keine Disciplinar-Strafe mehr in Anwendung kommen darf. Der Untersuchungsrichter hat in diesen Fällen nach der Schlussanordnung des §. 363 die Belehrung des Obergerichtes anzusuchen.

Endlich werden

VIII Die §§. 433 und 434 des I. Theiles dahin abgeändert, daß wegen der dort aufgezählten Verbrechen die von den Criminal-Gerichten erster Instanz gefällten Strafurtheile vor ihrer Bekanntmachung in Zukunft nur dann dem Criminal-Obergerichte vorzulegen sind, wenn dadurch auf eine Strafe in der Dauer von mindestens sechs Monaten erkannt wird.

Hierdurch soll also den wegen minder strafbaren Handlungen abgeurtheilten Verbrechern die Erleichterung zugehen, daß die von der Vorlegung der Urtheile an das Obergericht untrennbare Verzögerung in der Beendigung des Straf-Processes bei solchen Strafurtheilen entfallen soll, wo vermöge der Kürze der Strafdauer eben jene Verzögerung der Verurtheilten nicht selten empfindlicher als die verwirkte Strafe selbst treffen würde. — Das ihm nach dem Strafgesetze gegen derlei Urtheile zustehende Recht des Recurses soll aber hierdurch in keiner Weise verkürzt werden.

Wegen Aufhebung der Strafe der Anhaltung zur öffentlichen Arbeit für Verbrechen, und zur öffentlichen Gemeindegarbeit wegen schwerer Polizei-Übertretung, erläßt das Justiz-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unter Einem den geeigneten Auftrag an die berufenen Behörden um unverzügliche Berichterstattung darüber, welche Hindernisse der sogleichen Abschaffung auch dieser Strafe etwa in der einen oder anderen Provinz

nicht bloß vermöge der Beschränktheit der Gefängnisse, sondern vor Allem aus Rücksicht für die Gesundheit der Sträflinge selbst entgegenstehen, und wie diese Hindernisse ungesäumt beseitigt werden können.

Weitere von dem Ministerrathe wohl ebenfalls höchst wünschenswerth erkannte Abänderungen an den bestehenden Strafgesetzen, welche nämlich über die Grenze einer bloßen Abschaffung von Härten hinausgehen, indem sie gleichzeitig durch neue gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden müßten, sind dem Reichstage vorzubehalten.

Laibach am 6. Juli 1848.

Leopold Graf v. Welsershaimb,

Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,

k. k. Hofrath.

Karl Freiherr v. Flödnigg,

k. k. Subernalrath.

Landes-Meier

1878. 15. 7

P.

2299

Landes-Meier

Landes-Meier

Landes-Meier

Landes-Meier

Landes-Meier

Landes-Meier